

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Artikel: Gesez über die dieses Jahr verfallenen Grund- und Bodenzinse
Autor: Pellegrini / Cartier / Maulaz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542685>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

übereinstimmend; steht daher nicht an, für dessen Annahme zu stimmen.

Müret: Ich muß die Grundsätze, die ich zu Anfang festgesetzt habe, wieder herstellen, da sie vom B. Fuchs entstellt worden sind. Ich habe nicht gesagt, daß der Zehenden eine Abgabe wäre (obgleich sich dieß behaupten ließe) wohl aber, daß dieser ein Haupthilfsmittel für den Staat sey, die öffentlichen Ausgaben zu bestreiten; auch habe ich nicht gesagt, daß Zehenden und Bodenzinse ohne Entschädigung müßten abgeschafft werden. Ich habe gesagt, daß die Pflichten allein das zum Looskauf Erforderliche beitragen müssen, aber auch nicht mehr. Diese Grundsätze sind gewiß gerecht, immer an die Detailsfehler will ich mich jetzt halten. Nachdem er diese nochmals, wie er es in seiner Meinung als Minorität der Commission gethan, dargestellt hat, fährt er fort: Was mich am meisten interessirt, ist der 2te Art. der den Looskauf mit 2 vom Hundert des Grundstückes, das den Zehenden mit dem Toten und 11ten Theil schuldig ist; dieser Unterschied beträgt wenigstens 9 von 111 in mehreren Kantonen, die den eigentlichen Zehenden bezahlen. Wo ist hier Gleichheit? Wo Gerechtigkeit? und schweigen sollte ich? nicht etwa für den Canton Leman sollte ich reden? — Mir würd ich diese Schwäche oder vielmehr diese Feigheit zu Schulden kommen lassen? Bürger! hätte man Ihnen einen solchen Beschluß vorgelegt, nicht wahr, Sie hätten ihn nicht angenommen? jetzt ist es der nämliche mit andern Worten, und Sie sollten ihn annehmen? Und auf wen fällt dieser Unterschied? Vornehmlich auf die, die die Urheber der Revolution sind; wird der Nebelgefünnte nicht sagen, daß sie eben darum so nachtheilig unterschieden sind. Ich weiß, was die Umstände heischen, aber wenn man böse Folgen bei Verwerfung des Beschlusses besorgt, so fürchte ich deren weit mehr bei dessen Annahme.

(Die Fortsetzung folgt)

Vorschlag zu einem Beisatz des Organisationsbeschlusses des Obergerichtshofs.

(S. Republikaner II. p. 191.)

Sechster Titel.

Prozeß gegen Staatsverbrechen.

§ 62. Alle Staatsverbrechen gelangen ohne weiters gleich den Hauptkriminalfällen zur endlichen Beurtheilung an den obersten Gerichtshof.

63. Nach Vorschrift des 93sten und 94sten Titels der Constitution soll dabei folgendermaßen verfahren werden.

64. Wenn ein Delinquent, der eines solchen Verbrechen angeklagt ist, vor das Kantonsgericht gezogen wird, so erkennen die Richter nach dem aufgenommenen Procognitionsverhör und auf den Vorschlag des öffentlichen Anklägers, ob Anklage statt habe oder nicht?

65. Eine Anklage hat statt, wenn sich aus den

aufgenommenen Akten ergibt, daß das angezeigte Verbrechen wirklich begangen worden und daß ein begründeter Verdacht auf den Angeklagten fällt, daß er das Verbrechen begangen habe.

66. Sobald das Gericht die Frage mit Ja oder Nein beantwortet hat, überschickt es die Akte ohne Säumniß an den Obergerichtshof.

67. Derselbe verfährt nun in dieser Beurtheilung auf die nämliche Weise wie das Kantonsgericht.

68. Erkennt er, daß die Anklage statt habe; so sendet derselbe diese Erkenntnuß sogleich an das Kantonsgericht zurück.

69. Das Kantonsgericht beruft nun seine Suppleanten zu sich, und bildet mit denselben einen nämlichen Ausschuß.

70. Nunmehr formirt der öffentliche Ankläger bei dem Kantonsgericht seine Conclusionen, wie die Prozedur ferner instruit werden soll, bis zu Ende der Prozedur.

71. Wenn die Prozedur beendigt, so legt der öffentliche Ankläger seine Anklage, die mit einem bestimmten Schluß zur Strafe versehen seyn muß, zur Beurtheilung dem Gerichtshof vor.

72. Sobald nun das Kantonsgericht die Strafurtheile ausgefällt hat, übersendet es die sammtlichen Akten an den Obergerichtshof.

73. Nunmehr formirt sich auch dieser mit Zuziehung seiner Suppleanten zu einem Kriminalgericht, und bestätigt oder ändert je nach den Gesetzen oder Gewohnheiten die Urtheile des untersten Gerichts.

Gesetz über die dieses Jahr verfallenen Grund- und Bodenzinse.

In den Senat.

In Erwägung, daß das Gesetz vom 10. Nov. über die Feodalabgaben sich nicht bestimmt über die in diesem Jahr verfallenen Grund- und Bodenzinse erklärt

Hat der grosse Rath, nachdem er die Urgenz erklärt, beschlossen:

1) Die in diesem Jahr verfallenen Grund- und Bodenzinse sind in dem durch das Gesetz vom 10. November bestimmten Auskauf begriffen.

2) Die schon bezahlten Grund- und Bodenzinse für dieses Jahr sollen an der Looskaufsumme abgerechnet werden.

3) Der Staat wird den Partikularen, die denselben Grund- und Bodenzinse für dieses Jahr bezogen haben mögen, solche an der Entschädigungssumme abrechnen.

Luzern den 17. November 1798.

Sig.: Pellegrini, Präf.
Cartier, Sec.
Maulaz, Vicesec.

Der Senat bestätigte diesen Beschluß in der Sitzung vom 28. November.